

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 673

Dr. Peter von Hall, Münster

Warum EMIR den Finanzplatz Deutschland stärkt, und
trotzdem eine Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt
droht

Seite 680

Wiss. Mitarbeiter Stefan Jobst und Sunny Kapoor, Frank-
furt a. M.

Paradoxien im Ratingsektor

- Vertrauendürfen und Vertrauenmüssen von Vorstand,
Aufsichtsrat und Abschlussprüfer auf Ratings erworbener
Finanzprodukte -

Seite 689

BGH, 21.2.2013

Zur Bedeutung der überholten Feststellungen in einem
veröffentlichten Wirtschaftsprüfertestat für eine spätere
Anlageentscheidung des Anlegers

Seite 692

BGH, 14.3.2013

Zur Repräsentantenhaftung einer Anlageberatungsgesell-
schaft für einen von ihr mit der Anlageberatung und -ver-
mittlung betrauten selbständigen Handelsvertreter

Seite 699

BGH, 19.2.2013

Zur Frage, wann die Beendigung des Amtes durch Rücktritt
des gewählten Aufsichtsratsmitglieds zum Wegfall des
Rechtsschutzinteresses für die Wahlanfechtungsklage
führt

Seite 719

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Peter von Hall, Münster

Warum EMIR den Finanzplatz Deutschland stärkt, und trotzdem eine Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt droht 673

Wiss. Mitarbeiter Stefan Jobst und Sunny Kapoor, Frankfurt a. M.

Paradoxien im Ratingsektor
- Vertrauendürfen und Vertrauenmüssen von Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer auf Ratings erworbener Finanzprodukte - 680

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 21.2.2013 Zur Bedeutung der überholten Feststellungen in einem veröffentlichten Wirtschaftsprüferstat für eine spätere Anlageentscheidung des Anlegers 689

Bundesgerichtshof 14.3.2013 Zur Repräsentantenhaftung einer Anlageberatungsgesellschaft für einen von ihr mit der Anlageberatung und -vermittlung betrauten selbständigen Handelsvertreter, wenn dieser Anlagegeschäfte im eigenen Namen tätigt; zur Pflicht einer Anlageberatungsgesellschaft, nur solche Handelsvertreter mit der Anlageberatung zu betrauen, von deren Zuverlässigkeit sie sich auf der Grundlage eines polizeilichen Führungszeugnisses überzeugt hat 692

Bundesgerichtshof 26.2.2013 Zur Auswirkung einer Klausel, wonach die Bank, wenn der Hauptschuldner deren fällige Ansprüche nicht erfüllt, sich an den Bürgen wenden kann, der dann aufgrund seiner Haftung als Selbstschuldner nach Anforderung durch die Bank Zahlung zu leisten hat, auf den Beginn der Verjährung des Bürgschaftsanspruchs 696

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 19.2.2013 Zur Frage, wann die Beendigung des Amtes durch Rücktritt des gewählten Aufsichtsratsmitglieds zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses für die Wahlanfechtungsklage führt; Behandlung des Aufsichtsratsmitglieds, dessen Wahl nichtig ist oder für nichtig erklärt wird, für die Stimmabgabe und Beschlussfassung wie ein Nichtmitglied 699

OLG München 14.11.2012 Zu den Voraussetzungen für einen neuen Freigabeantrag nach Bestätigungsbeschluss 703

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 7.3.2013 Beschränkung der Insolvenzanfechtung wie bei einem Kontokorrentkredit auf Verringerung des Schuldsaldos im Anfechtungszeitraum, wenn ein Gesellschafter seiner Gesellschaft fortlaufend zur Vorfinanzierung der von ihr abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge Kredite gewährt, die jeweils vor Erhalt des Nachfolgedarlehens abgelöst werden 708

Bundesgerichtshof	7.3.2013	Zur Vollstreckungsverjährung eines Ordnungsgeldbeschlusses zur Durchsetzung einer Unterlassungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der EU	711
Bundesgerichtshof	7.3.2013	Zur Beschränkung der Befugnis des Insolvenzverwalters, anhängige Anfechtungsklagen fortzuführen, auf einzelne Verfahren im Insolvenzplan	714

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	26.4.2012	Zur Frage, ob ein unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch gegen die Bundesrepublik begründet ist, weil diese die öffentlichen Spielbanken im Gegensatz zu den privaten Spielhallen hinsichtlich der aus dem Betrieb von Geldspielautomaten erzielten Umsätze von der Entrichtung der Umsatzsteuer befreit hat	715
-------------------	-----------	--	-----

Dokumentation

Brüssel aktuell	Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS) in elf EU-Mitgliedstaaten: EU-Kommission legt Legislativvorschlag im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit vor	719
-----------------	--	-----

wm-seminare.de

WM Seminare

WM-Tagung zum

Kapitalmarktrecht

u.a. Neuregelungen durch die MiFID II zur Anlageberatung und zum Anlegerschutz; Marktmissbrauchsregime; Mitteilungspflichten; KAGB und AIFM-Umsetzung

27./28. Mai 2013 – Mercure Eschborn Ost

Informationen: Tel. 069 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.
 Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.
 Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.
 Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)
Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.
 Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
 Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de
 Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85
 Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.
 Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.
 Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.
 Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
 Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.
 ©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971
Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.
Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.
Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV